

sieht die Rückstandssituation weniger positiv aus. Von 114 untersuchten Proben enthielten 32 keine Rückstände, 82 enthielten Rückstände und 8 Proben Rückstände oberhalb der Höchstmenge (entspricht 7 %).

- CO₂-Bilanz: In Untersuchungen des Sustainable Europe Research Institute (SERI) aus dem Jahr 2007 wurde die CO₂-Bilanz von Erdbeeren aus der andalusischen Region Huelva und dem Burgenland in Österreich verglichen. Auf Basis der Berechnung der Transportwege kommen die Studienautoren des SERI zu dem Ergebnis, dass aus Huelva importierte Erdbeeren aufgrund des Transportweges eine 38-mal höhere CO₂-Belastung haben als Erdbeeren aus dem Burgenland. Bezieht man die Emissionen auf eine Kiste von 250 g Erdbeeren, dann liegen diese für spanische Erdbeeren bei 66 g CO₂ und bei burgenländischen Erdbeeren bei 1,7 g.

In einem anderen aktuellen Projekt wurde ebenfalls die CO₂-Bilanz bzw. der sogenannte CO₂-Fußabdruck (CO₂-Footprint) von Erdbeeren aus Spanien berechnet. An dem Projekt, das 2009 abgeschlossen wurde, beteiligte sich die REWE-Group. Die Trägerschaft lag beim WWF und dem Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung. Berechnet wurden hier nicht nur der Transport, sondern zahlreiche weitere Faktoren, die die CO₂-Bilanz beeinflussen. Bezogen auf eine 500 g Schale Erdbeeren entstehen für die Verwendung der auf den Erdbeerefeldern eingesetzten Folien zum Schutz und zur Verfrüfung der Pflanzen 61 g CO₂, für das Verpackungsmaterial 67 g CO₂ und für den Transport nach Deutschland 139 g CO₂. Als ein Ergebnis des Projektes hat sich die REWE-Group aufgrund des hohen Anteils der Verpackung an der CO₂-Bilanz entschlossen, die Verpackungen umzustellen, um so den Kohlendioxid ausstoß zu verringern. Untersuchungen zum CO₂-Fußabdruck von deutschen Erdbeeren liegen nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht vor. Auch Untersuchungen zur CO₂-Bilanz, die zwischen Erdbeeren aus konventionellem und ökologischem Anbau unterscheiden, sind nicht bekannt.

Anlage 45

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration auf die Frage 46 des Abg. Ralf Borngräber (SPD)

Anforderungen an die planungsrechtliche Erschließung von Schlachtviehbetrieben im Außenbereich - Wie verhält sich die oberste Bauaufsichtsbehörde?

Mit der Errichtung von großen Hähnchenmastbetrieben häufen sich Probleme im Zusammenhang mit der Erschließung/Zuwegung solcher Großbetriebe für die Intensivhaltung. Kommunen und Landkreise, aber auch Anwohner und Betroffene weisen auf ihrer Ansicht nach unklaren Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hin. Bei einigen dieser Betriebe könne man demnach nicht mehr von einem landwirtschaftlichen Betrieb sprechen, sondern eher von einer industriellen Produktionsanlage.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorschriften zur Tragfähigkeit und zur Breite einer Straße im Außenbereich müssen beachtet und eingehalten werden, damit für einen Maststall - entsprechend seiner Größe respektive Anzahl des Schlachtviehs - von einer sachgerechten planungsrechtlichen Erschließung ausgegangen werden kann?
2. Sind unterschiedliche Ausbauqualitätsstufen der Erschließungsstraßen analog der im Genehmigungsverfahren festgelegten Masttierzahl bzw. der Größe der Stallanlage vorgesehen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung Erschließungsstraßen durch Wohngebiete hinsichtlich weiterer Auflagen bzw. Regelungen, um Schäden durch den an- und abfahrenden Schwerverkehr zu vermeiden?

Die Errichtung von Tierställen im Außenbereich bedarf - abhängig von der Anzahl der Tiere - einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich in beiden Fällen nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Es handelt sich um privilegierte Vorhaben, die entweder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Die Zulassung eines privilegierten Vorhabens setzt voraus, dass die „ausreichende Erschließung gesichert ist“.

Welche Mindestanforderungen an die Sicherung der wegemäßigen Erschließung zu stellen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzel-

falls ab. Ob eine Zuwegung breit genug und tragfähig ist, richtet sich nach dem Umfang des Ziel- und Quellverkehrs, der von dem geplanten Vorhaben zu erwarten ist, und nach dem Umfang des sonstigen Verkehrs, mit dem der jeweilige Weg belastet ist. Die Zuwegung muss so beschaffen sein, dass sie diesen Verkehr ohne Schädigung des Wegezustandes aufnehmen kann. Für die erforderliche Breite des Weges ist insbesondere von Bedeutung, in welchem Umfang mit Gegenverkehr zu rechnen ist. Im Außenbereich ist nicht generell eine Breite zu fordern, die - wie in innerörtlichen Bereichen - stets einen reibungslosen Gegenverkehr ermöglicht. Je nach dem Umfang des zu erwartenden Gegenverkehrs kann auch eine Ausweichmöglichkeit nur im Einmündungsbereich oder mit Ausweichbuchten an verschiedenen Stellen genügen.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird gegebenenfalls im Rahmen ihrer Fachaufsicht gegenüber den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden tätig. Sie berät beispielsweise die unteren Bauaufsichtsbehörden oder überprüft die Sach- und Rechtslage aufgrund von Einwendungen betroffener Bürgerinnen und Bürger.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist die Errichtung eines Maststalls im Außenbereich nur zulässig, wenn - neben anderen Voraussetzungen - die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Bauplanungsrecht enthält keine Vorschriften, die diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisieren. Welche Anforderungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit und die Breite einer Erschließungsstraße zu stellen sind, ist in jedem Einzelfall von der Behörde zu ermitteln, die für das Genehmigungsverfahren zuständig ist.

Zu 2: Die Anforderungen an die Erschließung hängen nicht nur von dem Verkehr ab, der durch einen Maststall verursacht wird, sondern auch von dem von Fall zu Fall unterschiedlichen Verkehrsaufkommen, mit dem die jeweilige Zuwegung darüber hinaus belastet ist. Dementsprechend bedarf es auch insoweit einer Prüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde.

Zu 3: Wie bereits dargelegt, ist die ausreichende Erschließung nur dann im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB als gesichert anzusehen, wenn die Zuwegung den durch die Stallanlage verursachten Verkehr ohne Schädigung des Wegezustandes aufnehmen kann. Im Genehmigungsbescheid ist dies

gegebenenfalls durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Anlage 46

Antwort

des Ministeriums für Inneres und Sport auf die Frage 47 der Abg. Johanne Modder, Klaus-Peter Bachmann, Heiner Bartling, Karl-Heinz Hausmann, Jürgen Krogmann, Sigrid Leuschner, Jutta Rübke und Ulrich Watermann (SPD)

Dauer des Einbürgerungsverfahrens wegen linker politischer Ansichten: Ist Janine Menger-Hamilton die Einzige?

Thema einer angeregten Debatte im Plenum des Niedersächsischen Landtages war am 17. März 2010 die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgte Einbürgerung von Frau Janine Menger-Hamilton, Mitglied der Partei DIE LINKE, die einen entsprechenden Antrag Jahre zuvor gestellt hatte. Innenminister Schönemann sagte in der benannten Plenardebatte, er habe im Jahr 2003 entschieden, dass der Verfassungsschutz die Partei DIE LINKE beobachte. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Partei DIE LINKE zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierte, der Herr Minister meint womöglich eine Vorgängerorganisation. Der Verfassungsschutz hatte der zuständigen Einbürgerungsbehörde, der Region Hannover, im laufenden Verfahren daher wiederholt neue, aus seiner Sicht verfahrensrelevante Erkenntnisse zukommen lassen, die sich allgemein aus der Beobachtung der Partei ergaben oder die Wahrnehmung bestimmter Ämter durch Frau Menger-Hamilton betrafen. Eine Weisung gegenüber der Region Hannover hat das Innenministerium nach Ansicht von Herrn Schönemann in diesem Zusammenhang nicht erteilt.

Vor dem Hintergrund, dass die Partei DIE LINKE weiterhin durch den niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet wird und dieser auch in anderen Einbürgerungsverfahren wie vorgestellt verfahren dürfte, fragen wir die Landesregierung:

1. In wie vielen aktuellen Verfahren zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft unterrichtet der niedersächsische Verfassungsschutz derzeit die Einbürgerungsbehörden über Erkenntnisse hinsichtlich der Partei DIE LINKE und in deren Umfeld befindliche oder ihr nahe stehende Organisationen wie Stiftungen und Jugendverbände?

2. In wie vielen dieser Verfahren bestehen konkrete Anhaltspunkte oder sogar darüber hinausgehende Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Aktivitäten der betreffenden Personen über die bloße Mitgliedschaft oder Inhaberschaft eines Amtes in einer der in Frage 1 benannten Organisationen hinaus, und, wenn die-